



Bundesamt für Polizei fedpol  
Hr. Philipp Bättig  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 29.9.2008 MLZ

**Einführung biometrischer Ausweise:  
Änderung der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige  
(Ausweisverordnung, VAwG, SR 143.11)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Bei vielen Mitgliedern des Schweizerischen Gemeindeverbandes sind der Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente sowie der vorliegende Verordnungsentwurf umstritten. Insbesondere wehren sich die Gemeinden dagegen, dass in Zukunft alle Schweizer Pässe und alle Schweizer Identitätskarten zwingend mit biometrischen Daten und einem RFID-Chip versehen sind. Viele Gemeinden lehnen den Aufbau neuer Strukturen und Organisationen für die Ausstellung der neuen Ausweise ab. Der kommunalen Einwohnerkontrolle wird damit eine Aufgabe entzogen und die bewährte Bürgernähe einer Dienstleistung preisgegeben. Vor allem betagte Personen mit eingeschränkter Mobilität könnten mit dem komplizierten Ablauf Mühe bekunden. Zudem halten die Gemeinden an der Hoheit der Einwohnerdaten fest. Die Speicherung persönlicher biometrischer Daten in einer zentralen Datenbank des Bundes und der Zugriff auf vertrauliche Informationen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger durch ausländische Regierungen und private Unternehmungen stossen auf heftige Ablehnung. Hinzu kommt, dass in Zukunft in einem äusserst sensiblen Bereich möglicherweise den ausländischen staatlichen Dienststellen mehr Rechte als den inländischen zukommt.

Heute tragen die kommunalen oder kantonalen Zivilstandsämter die Basisdaten für alle anderen Verwaltungsdienste zusammen. Für die Bearbeitung dieser Daten, vor allem derjenigen von ausländischen Staatsangehörigen, haben sie keinen direkten Zugriff auf bestimmte Daten des Bundes, was aus rechtsstaatlichen sowie verwaltungsökonomischen Gründen unakzeptabel ist. Durch diesen Umstand ist der Aufwand für die Beschaffung bestimmter Daten enorm. Zudem tragen die Gemeinden – teilweise zusammen mit den Kantonen – alleine die Kosten für die Aufbereitung dieser Informationen. Der Schweizerische Gemeindeverband verlangt, dass die Gemeinden und Städte für ihren Aufwand zur Aufbereitung der Basisdaten entschädigt werden.

Aus diesen Gründen wird der Verband sich alle Optionen offen halten in Bezug auf eine allfällige Abstimmung über den vorgenannten Bundesbeschluss. Für den Fall, dass der Bundesbeschluss keiner Volksabstimmung unterliegt, behält sich der Verband vor, das Thema «Zugriff auf Datenbank des Bundes» und «Regelung der Datenhoheit» weiter zu verfolgen.

Unter der Voraussetzung, dass der diesem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Bundesbeschluss in dieser Form in Rechtskraft gesetzt wird, beantragt der Verband folgende Änderungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf:

Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt, dass der **direkte Zugriff der Gemeinden resp. der kommunalen Zivilstandsämter** auf sämtliche notwendigen Daten zur Aufbereitung der Basisinformationen geregelt wird.

#### **Artikel 5 E VAwG:**

Der Verband befürwortet die erste im Entwurf unter Artikel 5 E VAwG skizzierte Variante, welche eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren für Erwachsenenpässe vorsieht. Damit passt sich die Schweiz an die europäischen Standards an. Diese Lösung hat Vorrang vor dem Argument der mangelnden Erfahrung bezüglich der Haltbarkeit des Datenchips und der Leistung des Gesichtserkennungsalgorithmus. Eine Verkürzung der Ausweisdauer auf 5 bzw. 3 Jahre wäre zudem für die Bürgerinnen und Bürger mit einem zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden.

#### **Artikel 9 E VAwG:**

Der Verband befürwortet den Vorschlag, den antragstellenden Personen zu erlauben, vor der persönlichen Vorsprache ihre Daten per Internet oder Telefon der ausstellenden Behörde zu übermitteln. Diese Norm trägt einerseits zur Kundenfreundlichkeit bei, andererseits hilft sie, den administrativen Aufwand zu optimieren.

#### **Artikel 10 E VAwG:**

Als Primärquelle für die Daten der neuen Ausweise von Schweizer Staatsangehörigen soll wenn zeitlich möglich das elektronische Personenstandregister (Infostar) dienen. Auf Daten aus anderen Registern, wie z. B. Einwohnerkontrolle und Informationssystem Ausweisschriften (ISA), sollte nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden. Die Datenkontrolle der aus dem Infostar übernommenen Angaben anhand eines zweiten Registers halten wir für gut und notwendig. Dieses Vorgehen erhöht die Datenqualität, der in einer mobilen Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Daraus entsteht aber auch ein zeitlicher Mehraufwand, welcher entschädigt werden muss.

#### **Artikel 25 Abs. 2 E VAwG:**

Gemäss den Erläuterungen zum Entwurf Ziffer 5.20 muss aufgrund der Zusammenlegung der antragstellenden und der ausstellenden Behörde kein Antrag mehr weitergeleitet werden. Deswegen hat gemäss Absatz 1 die ausstellende Behörde den Ausweis im Rahmen der Antragsbearbeitung unbrauchbar zu machen.

In Absatz 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der alte Ausweis, welcher noch für einige Zeit benötigt wird, gegen den neuen Ausweis bei einer Behörde ausgetauscht werden kann. Aus organisatorischen und finanziellen Überlegungen der Gemeinden beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

«.....so muss der Austausch des Ausweises über die **ausstellende Behörde** erfolgen.»

#### **Artikel 48 E VAwG sowie Artikel 46 Anhang 2 und Artikel 53 Abs. 2 Anhang 3:**

In Artikel 48 VAwG wird das Prinzip der kostendeckenden Gebühren für die Ausstellung der Ausweise geregelt. Hingegen werden die Kosten der kommunalen Zivilstandsämter, welche für die Aufbereitung und Bewirtschaftung der Basisdaten im Infostar zuständig sind, nicht berücksichtigt. Die schweizerischen Zivilstandsämter sind nicht in jedem Kanton Teil der kantonalen Behörden, und das Infostarsystem wird je nach Kanton sowohl vom Kanton als auch von den Gemeinden finanziert. Weiter erbringen auch die kommunalen Einwohnerdienste in diesem Zusammenhang Dienstleistungen, die nicht entschädigt werden. Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2007 zur Einführung biometrischer Ausweise fordert der Schweizerische Gemeindeverband, dass in der vorliegenden Verordnung geregelt wird, dass die

Kantone verpflichtet sind, einen kostendeckenden Anteil der Gebühren an die Gemeinden, die eine Dienstleistung in Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausweisen erbringen, weiterzugeben. Der Verband beantragt eine entsprechende klare gesetzliche Regelung beispielsweise in Artikel 42 Anhang 2 und in Artikel 53 Anhang 3 zu statuieren.

**Artikel 55 Absatz 3 E VAWG**

Dieser Absatz ist in Analogie zu Artikel 5 des Entwurfes VAWG zu regeln.

**Artikel 61<sup>ter</sup> E VAWG**

Der Inhalt dieser Bestimmung beruht auf einer Gesetzesvorlage, welche in der Zwischenzeit vom Parlament bereinigt worden ist. Das Gesetz sieht nun vor, dass die Kantone eine Übergangsfrist von maximal 2 Jahren festlegen können, während der die Identitätskarte weiterhin bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden kann und somit das «alte Ausstellungsverfahren» zur Anwendung kommt. Nach dieser Übergangsfrist werden keine Identitätskarten mehr ausgehändigt. Die diesbezügliche Haltung der Gemeinden ist geteilt und wird den Ausgang des Referendums gegen den entsprechenden Bundesbeschluss mitbestimmen.

Im Weiteren schliesst sich der Schweizerische Gemeindeverband der Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen an, der einige weitere technische Änderungen aus der Sicht der Vollzugsbehörden an der Front verlangt.

Der Schweizerische Gemeindeverband dankt Ihnen bestens für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse  
 SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND  
 Präsident Stv. Direktorin



Hannes Germann  
 Ständerat



Maria Luisa Zürcher  
 Fürsprecherin

Kopien an:

- Schweiz. Städteverband
- Schweiz. Verband für Zivilstandswesen